

Folgende Punkte sind zu beachten:

Viehverkehrsschein

- Von jedem gehandelten Tier muss am Betrieb ein Viehverkehrsschein (VVS) aufliegen.
- Überprüfung des VVS auf:
 - Korrekte Angabe von Name & Anschrift des Herkunftsbetriebes
 - Korrekte Angabe der Ohrmarkennummer
 - Einzeltierbezogener Bio-Hinweis

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Schlachtung	Kategorie Stier, Ochs Kuh, Kalbin Kalb w/m	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufsdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO, offene Wartezeit ⑤ Impfung ⑥
Bsp.	AT 399 291 411	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuh	15.06.1998	AT ④	AT ④	3.12.2001	Fleckvieh (FV)	
1	AT090484718	<input checked="" type="checkbox"/>	Kalb	28.10.10	AT	AT	22.11.10	Pf.	Bio

- Angaben zur Vermarktung

Angaben zur Vermarktung: (Zutreffendes ankreuzen)

AMA-Gütesiegel ②

BIO ③ AT-BIO-501

Pauschalierter Betrieb im Sinne des UStG (12% MWSt)
(falls dies nicht zutrifft, ist dieser Satz zu streichen)

- Datum & Unterschrift des Verkäufers

Wichtige Hinweise:

Wird bei den Angaben zur Vermarktung vom Landwirt „Bio“ angekreuzt, aber es fehlt der einzeltierbezogene Bio-Hinweis „Bio“, handelt es sich bei den Tieren um konventionelle Tiere. **Keinesfalls darf der einzeltierbezogene Bio-Hinweis vom Viehhändler ergänzt werden!** Nur der Landwirt darf gegebenenfalls den einzeltierbezogenen Bio-Hinweis ergänzen.

Sollten auf einem Viehverkehrsschein z.B. drei Tiere mit dem Hinweis „Bio“ versehen sein und ein weiteres Tier nicht, so darf keinesfalls vom Viehhändler der Bio-Hinweis ergänzt werden. Dieses Tier befindet sich möglicherweise noch in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft oder wurde tierärztlich behandelt und hat noch die vorgeschriebene Wartezeit abzuwarten, bevor es als „Bio“ verkauft werden darf. Gegebenenfalls ist mit dem Landwirt nochmals Rücksprache über den Status des Tieres zu halten.

Hat der Landwirt vergessen „BIO“ bei den Angaben zur Vermarktung anzukreuzen, der einzeltierbezogene Bio-Hinweis ist aber korrekt angebracht und ein gültiges Biozertifikat vom Betrieb liegt auf, so kann auf einen Nachtrag durch den Landwirt verzichtet werden.

Bio-Zertifikat des Herkunftsbetriebes

- Zum Zeitpunkt des Zukaufs muss ein gültiges Biozertifikat einer akkreditierten Bio-Zertifizierungsstelle vom Herkunftsbetrieb aufliegen. Das Zertifikat ist vom Viehhändler hinsichtlich der am Zertifikat angeführten Produktgruppen (z.B. Rinder → biologisch!), sowie der Gültigkeitsdauer zu prüfen.

Wichtiger Hinweis:

Es kann sein, dass manche Tiergruppen oder auch einzelne Tiere von der Zertifizierung ausgenommen sind und daher nicht als biologisch vermarktet werden dürfen. Daher ist jedes Zertifikat zu prüfen, ob die gehandelten Tiere (z.B. Rinder oder Schweine) als biologisch zertifizierte Produktgruppe am gültigen Zertifikat angeführt sind.

Kontrollstempel

- Verwendung eines Kontrollstempels beispielsweise mit dem Wortlaut:

**„Biotier
Herkunftskontrolle
durchgeführt durch
Name des Viehhändlers AT-BIO-501“**

- Der Kontrollstempel ist nach Prüfung des Viehverkehrsscheines und des Bio-Zertifikates direkt auf allen Durchschlägen des VVS anzubringen. Mit dem Anbringen des Stempels wird die Wareneingangsprüfung durch den Viehhändler und somit die ordnungsgemäße Bio-Kennzeichnung der am Viehverkehrsschein angeführten Tiere bestätigt.

Wichtiger Hinweis:

Die Mitarbeiter des Schlachtbetriebes verlassen sich bei der Überprüfung des Bio-Status auf den Stempel des biozertifizierten Viehhändlers. Das heißt, am Schlachthof wird nicht noch einmal das Zertifikat des Herkunftsbetriebes überprüft. Somit kann im Falle einer Falschauslobung der Viehhändler zur Verantwortung gezogen werden.

Weiterhandeln von „Bio-Tieren“ als konventionelle Tiere

- Wird ein Bio-Tier als konventionell weiter gehandelt (z.B. Bio-Kälber werden zu konventionellen Einstellern) ist der einzeltierbezogene Bio-Hinweis am Viehverkehrsschein durchzustreichen. Ein **Korrekturhinweis „korr.“ mit Datum und Kürzel** jener Person, welche die Änderung durchführt, muss angebracht werden. Der Bio-Kontrollstempel darf auf einem Viehverkehrsschein mit ausschließlich als konventionell deklarierten (Bio-Hinweis durchgestrichen) Tieren **nicht** angebracht werden.

Nachträglicher Korrekturhinweis durch den Landwirt/Herkunftsbetrieb

- Wird der Viehhändler nach Abwicklung des Handelsgeschäfts vom Herkunftsbetrieb darüber informiert, dass es sich bei den verkauften Tieren nicht um Bio-Tiere gehandelt hat, ist der **Abnehmer der Tiere sofort schriftlich zu informieren**. Eine Kopie des Informationsschreibens muss bei den Bio-Unterlagen (bei den betreffenden Viehverkehrsscheinen) für die Inspektion abgelegt und die SLK GesmbH informiert werden.

SLK GesmbH

Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals
Internet: www.slk.at

Tel: +43 (0) 662 / 649483-0
Fax: +43 (0) 662 / 649483-19
E-Mail: office@slk.at